
Gemeinde Horben

2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 22.06.2021

Zweite Offenlage



Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Umweltbeitrag,
Zweite Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgreen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgreen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgreen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen.....	1
1.3 Geschützte Bereiche.....	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	11
4.1 Bilanzierung der Schutzgüter	11
5. Bilanzierung nach Ökopunkten	13
5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen	13
5.2 Schutzgut Boden.....	13
5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten	14
5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	15
6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	15
7. Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).	1
Abb. 2: Bereich des Plangebietes (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (grün) und ein geschütztes Biotop (rot) an.	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	13
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	14
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.....	14
Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen.....	15

Anhang

- Fotodokumentation

Anlage

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrandungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 214 m².

Lage des Plangebiets



Abb. 1: Lage des Plangebiets (roter Kreis).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Satzung zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

*Belange des
Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)*

Das nächste Vogelschutzgebiet (Schutzgebiets-Nr. 8114441, „Südschwarzwald“) liegt ca. 3 km vom Plangebiet entfernt in südöstlicher Richtung. Die beiden nächsten FFH-Gebiete (Schutzgebiets-Nr. 8013341, „Schauinsland“ und Nr. 8012342 „Schönberg mit Schwarzwaldhängen“) liegen ebenfalls ca. 3 km in südöstlicher, bzw. südwestlicher Richtung. Keines der Schutzgebiete wird durch das Vorhaben beeinträchtigt.

*Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)*

Das Plangebiet liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets Schwarzwald. Die Entwicklungszone soll eine nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen fördern, es gibt dort jedoch keine festen Maßnahmen, die umgesetzt werden. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens steht dem Zweck der Entwicklungszone nicht entgegen.

*Landschaftsschutzgebiete
(\u20ac 26 BNatSchG)*

Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 Horben an, ber\u00fchrt dieses aber nicht (siehe Abb. 2). Die Schutzziele des LSGs werden nicht beeintr\u00e4chtigt.

*Naturpark
(\u20ac 27 BNatSchG)*

Das Plangebiet liegt komplett im Naturpark S\u00fcdschwarzwald. Das Vorhaben steht den Schutzzieilen des Naturparks jedoch aller Voraussicht nach nicht entgegen.

*Naturdenkm\u00e4ler
(\u20ac 28 BNatSchG)*

Nicht betroffen.

*Gesch\u00fchtzte Biotope
(\u20ac 30 BNatSchG)*

Im Plangebiet befinden sich keine gesch\u00fchzten Biotope. S\u00fcdostlich grenzt eine gesch\u00fchzte Feldhecke an (BiotoptNr. 180133150517 „Feldhecke am B\u00fchlhofweg“, siehe Abb. 2).



Abb. 2: Bereich des Plangebiets (gelb markiert). Es grenzen das Landschaftsschutzgebiet (gr\u00fcn) und ein gesch\u00fchztes Biotop (rot) an.

Baumschutzsatzung

Die Gemeinde Horben hat keine Baumschutzsatzung.

*Festgesetzte
\u00d6verschwemmungsgebiete
(\u20ac 78 WHG, \u20ac 65 WG)*

Nicht betroffen.

1.4 \u00d6bergeordnete und kommunale Planungen

Fl\u00e4chennutzungsplan

Im aktuell g\u00fcltigen FNP ist der Erweiterungsbereich als Mischbaufl\u00e4che (M) dargestellt. Die geplante Wohnnutzung ist in einem Mischgebiet, bzw. Dorfgebiet (MD) grunds\u00e4tzlich zul\u00e4ssig.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan trifft keine besonderen Aussagen.

*Bestehende
Bebauungspl\u00e4ne*

Es liegen keine g\u00fcltigen Bebauungspl\u00e4ne im Bereich des Plangebiets.

Biotopverbund

Es sind keine Kernflächen oder Suchräume für den Biotopverbund von der Planung betroffen.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 09.12.2020
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2020): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2020): LGRB Karten-viewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2020): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg, Online-Kartenviewer (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>)
- Aktueller FNP der VVG Hexental vom 12.06.2008
- Klimadaten von Horben von meteoblue.com

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bodeneingriffe durch Aufschüttung, Abtrag und Umlagerung, dadurch Störung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen

Betriebsbedingt

- Störungen durch menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch das Gebäude
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspkte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
Flächenbilanz	Die Fläche wird aktuell hauptsächlich als Garten genutzt und ist unversiegelt.	Der Anteil der versiegelten Fläche wird ansteigen, der Grad der Versiegelung wird sich an der umliegenden Bebauung orientieren.
Boden		
Bodentypen	Der Bodentyp ist hier Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt. Die Luftkapazität wird mit mittel bis hoch angegeben, die Wasserdurchlässigkeit mit mittel bis sehr hoch. Zur Erodierbarkeit werden keine Angaben gemacht, der Boden tritt selten unter Ackernutzung auf.	Durch Abgrabung, Aufschüttung und Umlagerung werden die Bodenfunktionen in den betroffenen Bereichen deutlich gestört, da das natürliche Bodengefüge verändert wird. Auf den versiegelten Flächen gehen alle natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.
Funktionsbewertung	<p>Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2,0)</p> <p>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)</p> <p>Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel (2,0)</p> <p>Die Bewertung „hoch“ oder „sehr hoch“ für die Funktion „Standort für naturnahe Vegetation“ wird nicht erreicht.</p> <p>Gesamtbewertung: 1,83</p>	<p>Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es im Bereich von versiegelten Flächen zur dauerhaften Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen. Im Bereich von wasserdurchlässig befestigten Flächen kann ein geringer Teil der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erhalten werden.</p> <p>Nach Umsetzung der Planung können die Bodenfunktionen des abgerundeten Siedlungsbereichs wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen • verringerte Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabgrabung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen im Wohngebiet (Gärten) <p>Es wird folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig zu befestigen

Schutzbau / Prüfaspkte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Versiegelungsgrad	Die Fläche ist aktuell komplett unversiegelt.	Auf der Fläche wird der Anteil der versiegelten Fläche steigen. Die zulässige versiegelbare Fläche wird sich an der umgebenden Bebauung orientieren, die GRZ liegt bei ca. 0,4. Die entstehenden Beeinträchtigungen können durch die Maßnahmen unter dem Punkt „Funktionsbewertung“ (siehe oben) vermindert werden.
Altlasten	Es sind keine Altlasten bekannt.	Keine Auswirkungen.
Wasser		
Grundwasser	Im Plangebiet ist ein Grundwassergeringleiter aus Festgestein vorhanden mit einer geringen bis sehr geringen Ergiebigkeit.	Durch das Vorhaben wird es aufgrund der Versiegelung zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen. Da das Plangebiet bei der Grundwasserneubildung jedoch aktuell bereits keine wichtige Rolle einnimmt und zudem eine geringe Flächenausdehnung hat, kommt es hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.
Oberflächengewässer	Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Hochwasser / Überflutungsflächen	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Quell- / Wasserschutzgebiete	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen.
Klima / Luft		
Lokalklima	Langackern ist südlich von Freiburg gelegen, in der Vorbergzone des Schwarzwaldes. Der meiste Niederschlag fällt hier im Dezember mit durchschnittlich 123 mm. Die wärmsten Tage mit einem durchschnittlichen Tagesmaximum von 23°C sind im August, die kältesten Tage mit einem Tagesmaximum von 5 °C im Dezember und Januar.	Maßnahmen der Klimaanpassung werden im vorliegenden Fall nicht ergriffen. Da es sich um ein sehr kleinflächiges Vorhaben handelt, sind die Auswirkungen durch die geplante Bebauung als sehr gering einzuschätzen. Explizite Maßnahmen zu Klimaschutz sind in diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Die Nutzung von Solarenergie auf der Dachfläche wird möglich sein.

Schutzwert / Prüfaspkte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Kaltluftentstehung / -abfluss, Lufthygiene	Langackern befindet sich in einer Hanglage und wird somit von talwärts gerichteten Winden gut durchlüftet. Die Windrichtung verläuft meistens von Süden nach Westen. Es gibt aktuell keine Hindernisse, die den Luftaustausch behindern. Bedeutsame Luftsadstoffemittenten gibt es nicht.	Durch das Vorhaben wird der Luftaustausch nicht verringert. Die kaltluftproduzierende Fläche wird durch die geplante Versiegelung geringfügig verringert. Eine erhebliche Verschlechterung hinsichtlich der Lufthygiene ist jedoch nicht zu erwarten.
Immissionen / Emissionen	Aktuell entstehen in dem Plangebiet keine nennenswerten Emissionen.	Im Zuge der Bebauung mit einem Wohnhaus wird die Menge an Emissionen zunehmen (Luftsadstoffemissionen durch die Heizung und den Verkehr, Lärmemissionen). Die Emissionen werden sich in dem für Wohnnutzung üblichen Rahmen bewegen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Biototypen / -strukturen	<p>Die Biototypen im Plangebiet setzen sich aus Gartenfläche mit Beeten und (Zier-) Sträuchern, sowie einem kleinen Hüttchen und Fettwiese zusammen.</p> <p>Gehölzstrukturen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung auf der Fettwiese nicht (mehr) vorhanden. Der Apfelbaum dort wurde bereits gefällt und die Sträucher im westlichen Bereich auf den Stock gesetzt.</p> <p>Die Biotopstrukturen sind somit wenig vielfältig und bieten nur wenig Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.</p>	<p>Durch die Umsetzung des Vorhabens werden die bestehenden Biotopstrukturen komplett zerstört und der Bereich in Teilen dauerhaft überbaut werden. Es wird so dauerhaft Lebensraum für Tiere und Pflanzen zerstört werden.</p> <p>Teile des Plangebiets werden nach Umsetzung des Bauvorhabens wieder gärtnerisch angelegt.</p> <p>Vermindert werden können die negativen Auswirkungen durch die folgende grünordnerische Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Geschützte Pflanzen	Es befinden sich keine geschützten Pflanzen im Plangebiet.	Keine Auswirkungen.
Habitatpotenzial	Die Fläche ist geprägt durch die angrenzende Wohnbebauung. Der Gartenanteil bietet durch die Beete nur ein geringes Habitatpotential für allgemein verbreitete Arten. Die Wiesenfläche im südlichen	Durch das Vorhaben werden die Biototypen überbaut. Für die dort lebenden, allgemein verbreiteten Tier- und Pflanzenarten geht somit dauerhaft Lebensraum verloren.

Schutzwert / Prüfaspkte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
	Bereich bietet ebenfalls allgemein verbreiteten Insekten- und Pflanzenarten, sowie Wirbeltieren wie Mäusen, Igeln und Hasen einen (Teil-) Lebensraum.	<p>Nach der Umsetzung des Vorhabens werden die unversiegelten Bereiche wieder gärtnerisch genutzt.</p> <p>Zur Verminderung der Auswirkungen wird folgendes Pflanzgebot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
Landschaftsbildqualität	<p>Der Ort Langackern ist umgeben von Wiesen und Weiden mit eingestreuten Hecken und Obstbäumen. Im weiteren Umkreis ist die Ortschaft von Waldflächen umgeben. Das Landschaftsbild ist dörflich, bzw. ländlich geprägt. Das Plangebiet grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet, welches das sehr hochwertige und abwechslungsreiche Landschaftsbild bewahren soll.</p> <p>Das Relief ist im Plangebiet und dem umliegenden Bereich sehr ausgeprägt, es fällt nach Westen hin steil ab und ergibt einen Blick in das darunterliegende Tal.</p>	<p>Das Vorhaben wird zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Der Bau eines zusätzlichen Wohnhauses im Plangebiet fügt sich harmonisch in das bestehende Ortsbild ein. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.</p>
Erholungseignung / -nutzung	<p>Das Plangebiet befindet sich in Privatbesitz und enthält daher keine öffentliche Erholungsinfrastruktur und wird auch nicht von der Öffentlichkeit zur Erholung genutzt.</p> <p>Der vorhandene Privatgarten hat für die Anwohner eine Erholungsfunktion.</p>	<p>Durch das Vorhaben wird die Erholungseignung des Ortes nicht verringert, da die nicht bebauten Flächen wieder gärtnerisch zu gestalten sind. Es kommt zu keinen erheblichen Einschränkungen der Erholungseignung.</p>

Schutzwert / Prüfaspkte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Vorbelastung	Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Bebauung und auch den Anwohnerverkehr leicht vorbelastet.	Durch die geplante Bebauung wird es zu keiner erkennbaren Veränderung und somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Situation vor Ort kommen. Es sind daher keine Maßnahmen notwendig.
Mensch		
Lärmimmissionen / -emissionen	Es bestehen Vorbelastungen durch die umgebende Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzung und die hauptsächlich von Anwohnern genutzte Straße. Die bestehende Belastung ist jedoch als gering einzuschätzen.	Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens kommt es voraussichtlich zu einer minimalen und daher nicht wahrnehmbaren Erhöhung der Lärmelastung im Plangebiet. Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.
Luftschadstoffimmissionen / -emissionen	Wie bei den Lärmemissionen besteht auch bei den Luftschadstoffemissionen bereits eine geringe Vorbelastung durch die umgebenden Nutzungen. Diese ist jedoch als gering einzustufen.	Durch die neugeplante Wohnbebauung im Plangebiet wird sich das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich voraussichtlich minimal erhöhen, Auswirkungen werden nicht spürbar sein. Maßnahmen sind daher nicht notwendig.
Geruchsimmisionen / -emissionen	Durch die ländliche Lage und die direkt angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen besteht aktuell eine gewisse Belastung durch Lärm, Staub und Gerüche.	Die Belastung wird aller Voraussicht nach auch nach der Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben. Sie ist als ortstypisch hinzunehmen und führt zu keinen unzumutbaren Belastungen.
Kultur- und Sachgüter		
Archäologische Fundstellen	Es sind keine archäologischen Fundstätten bekannt.	Keine Auswirkungen.
Baudenkmale	Es sind keine Baudenkmale bekannt.	Keine Auswirkungen.
Geschützte Bereiche		
	Es sind keine geschützten Bereiche durch das Vorhaben betroffen. Angrenzend liegende geschützte Bereiche werden nicht beeinträchtigt.	Keine Auswirkungen.

<i>Schutzgut / Prüfaspkte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Abwasser und Abfall	Aktuell fallen in dem Plangebiet keine Abfälle und Abwässer an.	Das Plangebiet wird an die lokale Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen, so dass alles ordnungsgemäß entsorgt wird.
Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	Derzeit wird im Plangebiet keine Nutzung von erneuerbaren Energien betrieben.	Das ermittelte Solarpotential auf bestehenden Dachflächen ist gut. Die Nutzung von Solaranlagen auf künftigen Dächern ist möglich.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.	

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

4.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZGUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN/FLÄCHE	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung von Boden, damit dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> Schutzgutübergreifend durch das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ (Baumpflanzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügig verringerte Grundwassererneubildung durch Oberflächenversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> Geringfügig verringerte Kaltluftentstehung durch Versiegelung von kaltluftproduzierenden Freiflächen Geringfügig erhöhter Ausstoß von Luftschatdstoffen durch Wohngebäude 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch die geplante Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Grad der Versiegelung orientiert sich an dem der umliegenden Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> Plangebietsintern: Pflanzung von 1 mittelkronigen heimischen Laubbaum oder einem hochstämmigen Obstbaum und 3 Laubsträuchern Externe Ausgleichsmaßnahme: Pflanzung von 5 heimischen Laubbäumen oder 5 hochstämmigen Obstbäumen auf Flst. Nr. 157/1 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> Bau eines zusätzlichen Wohngebäudes 	<ul style="list-style-type: none"> Die künftige Bebauung orientiert sich an der bereits bestehenden 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen
<p>Gesamtfazit: Bei Durchführung der genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen ist nicht mit dem Verbleib erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>				

5. Bilanzierung nach Ökopunkten

5.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

		Biotoptypen Ökopunkte			
	Biotopty	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt
Ausgangszustand	60.63 Nutz- und Ziergarten	62		6	372
	33.41 Fettwiese	152		13	1.976
					0
Summe Ausgangszustand		214			2.348
		Biotoptypen Ökopunkte			
	Biotopty	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt
Planungszustand	60,10 Bauwerk, versiegelte Fläche	128		1	128
	60.63 Nutz- und Ziergarten	86		6	516
	Einzelbaum		1	608	608
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)		214		1.252
Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand					-1.096

5.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
Ist-Zustand			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ist-Zustand	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	62	1,00	4,00	248
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, unverändert	152	1,83	7,32	1.113
	Summe Ausgangszustand	214			1.361
Plan-zustand	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
Plan-zustand			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Plan-zustand	Vollständig versiegelter Bereich (Gebäude, Nebenanlagen)	128	0,00	0,00	0
	Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt, beeinträchtigt	86	1,00	4,00	344
	Summe Planungszustand	214			344
Bilanz Schutzwert Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand					-1.017

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Kompensation des
Ökopunktedefizits für das
Schutzwert Boden

Die Festlegung von schutzwertbezogenen Kompensationsmaßnahmen ist im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht möglich, da kein Boden zur Aufwertung verfügbar ist. Die Eingriffe in das Schutzwert Boden werden daher schutzwertübergreifend kompensiert, indem der Ökopunkte-Überschuss beim Schutzwert Tiere und Pflanzen dem Schutzwert Boden angerechnet wird.

5.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle (Tab. 3) zeigt die Gesamtbilanz im Plangebiet. Demnach verbleibt nach Anrechnung der grünordnerischen Maßnahme im Plangebiet ein Defizit von -2.113 Ökopunkten. Da das Plangebiet zu klein ist, um die benötigten Ausgleichspflanzungen darin unterzubringen, ist das Defizit extern auszugleichen.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzwert Tiere und Pflanzen	Schutzwert Boden	Gesamtdefizit
Bilanz im Plangebiet	-1.096	-1.017	-2.113

5.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die externen Ausgleichsmaßnahmen finden auf Flst. Nr. 157/1 statt, direkt südlich an das Plangebiet anschließend. Es werden insgesamt 5 heimische Laubbäume oder 5 hochstämmige Obstbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 cm gepflanzt. Geeignete heimische Laubbäume finden sich in Kap. 6. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind vertraglich zu sichern und dauerhaft zu pflegen und die Bäume bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Flächen, die der Kompensation von Eingriffen dienen dauerhaft keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z. B. FAKT/ LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden dürfen. Auch eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) im Rahmen des Greening ist nicht zulässig. Dies gilt auch für jeden zukünftigen Bewirtschafter der Fläche. Die Bewirtschafter oder Pächter dieser Flächen sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Summe der durch die Pflanzung gewonnenen Ökopunkte (2.280 ÖP, siehe Tab. 4) gleicht das durch die Bebauung entstehende Defizit von -2.113 ÖP (siehe Tab. 3) vollständig aus.

Tab. 4: Bilanz externe Ausgleichsmaßnahmen

				Biototypen Ökopunkte	
Planung	Biototyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt
	Laubbaum auf Fettwiese Flst. 157/1, StU mind. 16 cm		5	456	2.280
	Summe Planungszustand				2.280

6. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Oberirdische Stellplätze sind in einer wasserdurchlässigen Ausführung herzustellen (z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter, Schotterrassen oder wassergebundene Decke).
- Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

*Pflanzgebote und
Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)*

Hinweise

- Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche sind ein mittelkroniger heimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum und drei heimische Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
- Geeignete heimische Laubbäume:
 - Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
 - Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Geeignete heimische Laubsträucher:
 - Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
 - Hunds-Rose (*Rosa canina*)
 - Schlehe (*Prunus spinosa*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

7. Zusammenfassung

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrandungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Anlass hierzu ist eine private Bauanfrage für ein Einfamilienhaus. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren mit nur einer Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.

Ein vollständiger Umweltbericht ist im Rahmen der Änderung der Innenbereichssatzung nicht erforderlich. Jedoch sind eine Betrachtung der Umweltbelange in Form eines Umweltbeitrags, eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, die hiermit vorgelegt werden.

Aufgabenstellung

Im Umweltbeitrag wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die natürlichen Schutzwerte untersucht. Der geplante Eingriff in die Schutzwerte Boden sowie Tiere und Pflanzen wurde zudem in einer Eingriffs-Ausgleichsbilanz bilanziert und ein entsprechender Ausgleich festgelegt. Zudem wurden Empfehlungen für verschiedene grünordnerische Maßnahmen gegeben, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzwerte verringern sollen.

Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass die Schutzwerte Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholungsraum nicht erheblich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die Auswirkungen minimal sind.

Bei der Bilanzierung des Eingriffs in die Schutzwerte Boden sowie Tiere und Pflanzen ergab sich nach Einbezug der internen Ausgleichsmaßnahmen ein geringes Defizit von -1.096 Ökopunkten für

das Schutzwert Tiere und Pflanzen und von -1.017 für das Schutzwert Boden. Dies ergibt ein Gesamtdefizit von -2.113 ÖP. Durch die Pflanzung von 5 Bäumen auf Flst. Nr. 157/1 lässt sich dieses Defizit vollständig ausgleichen. Diese externen Ausgleichsmaßnahmen müssen vertraglich gesichert und gepflegt werden.

Anhang

Fotodokumentation



Gartenbereich im Plangebiet.



Der Pflock links im Bild markiert die südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällte Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Blick von Süden auf das Plangebiet.

Gemeinde Horben

2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 22.06.2021

Zweite Offenlage



Gemeinde Horben, 2. Änderung der „Innenbereichssatzung Horben“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Zweite Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgreen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgreen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgreen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen.....	6
4.1 Wirkfaktoren	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Quellenverzeichnis	9

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).	1
---	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Horben plant die Erweiterung der Ortsabrandungssatzung des Ortsteils „Langackern“. Die Erweiterung soll im vereinfachten einstufigen Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes erfolgt durch diese Relevanzprüfung, die mögliche artenschutzrechtliche Konflikte aufdeckt und das weitere Vorgehen beschreibt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Horben im Ortsteil Langackern. Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Siedlung, westlich schließt sich landwirtschaftliche Fläche an, nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung.

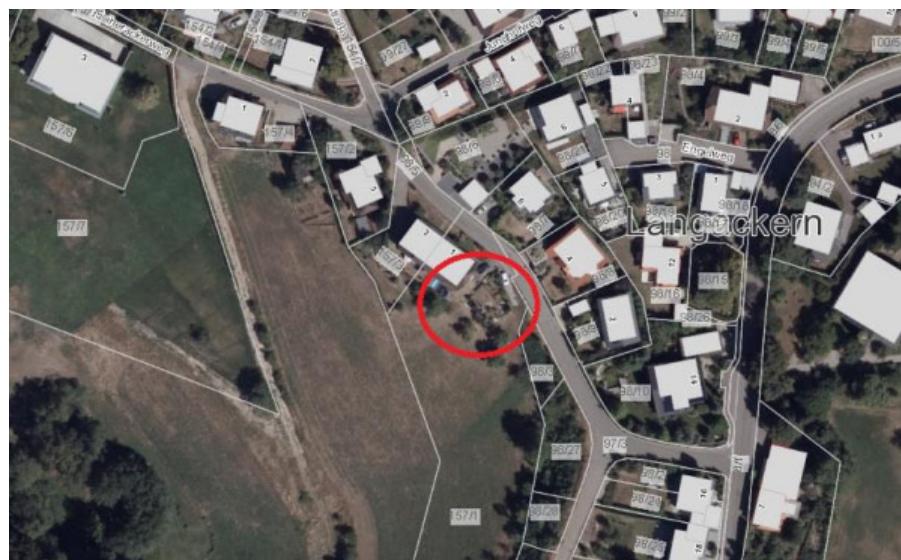


Abb. 1: Lage des Plangebietes (roter Kreis).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (in diesem Dokument ist nur der erste Teil erfolgt):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnah-

men – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2 Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher be-

trachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.12.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potentielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Gartenfläche mit Beeten, sowie kleinen Steinmäuerchen
- Geschotterte Zufahrt
- Wenige Sträucher, zum Zeitpunkt der Begehung auf den Stock gesetzt; der im Luftbild noch erkennbare Baum wurde bereits gefällt

- Fettwiese

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Der Eigentümer des Flurstücks Nr. 157/1 möchte neben dem dort bereits bestehenden ein weiteres Wohngebäude bauen. Für den Eigenbedarf soll hier ein Einfamilienhaus entstehen. Es handelt sich hiermit um einen einzelnen Bauplatz und das dort entstehende Gebäude wird an die bereits vorhandene Infrastruktur angeschlossen. Die Erschließung erfolgt über die Luisenhöhestraße, die Versorgung mit Wasser und Strom sowie die Entsorgung von Abfällen sind somit gesichert. Der Grad der Versiegelung wird sich an dem der umliegenden Bebauung orientieren.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">• Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen• Emissionen in Form von Lärm und Luftschadstoffen (durch Baustellenfahrzeuge) und Staub• Eingriffe in den Boden (Abtrag, Umlagerung und Aufschüttung) und somit Beeinträchtigung der Bodenfunktionen• Beseitigung von Gehölzen sowie der Vegetationsdecke
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">• Dauerhafte Überbauung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen• Dauerhafte Vernichtung aller natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von versiegelten Bodenflächen
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none">• Es sind die Emissionen zu erwarten, die mit der Nutzung eines Wohnhauses einhergehen (geringe Lärm- und Lichemissionen, Luftschadstoffe)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erythacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet ist sehr siedlungsnah und besteht größtenteils aus Ziergarten und Fettwiese. Baumhöhle oder ähnliche Strukturen für Höhlenbrüter sind nicht betroffen. Aufgrund der Siedlungsnahe und der geringen Ausdehnung der Gebüsche können Gebüschrüter wie z.B. die Goldammer ausgeschlossen werden.

Für weitere in solchen Lebensräumen potentiell vorkommende relevante Vogelarten (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling) fehlen geeignete Habitatstrukturen, wie Hecken, kleinteilige Strukturen aus Gehölzen, Stauden und offenen Bereichen sowie Baumhöhlen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund

fehlender Gewässerlebensräume), sowie der Käfer (fehlende Gewässer- und / oder Totholzlebensräume). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Für ein Vorkommen der Haselmaus fehlen die dichten Gebüsche.

Quartiere von Fledermäusen können im Plangebiet mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da weder die entsprechenden Gehölze, noch geeignete Gebäude vorhanden sind. Es ist wahrscheinlich, dass siedlungstolerante Fledermäuse, wie z.B. die Zwergefledermaus das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Der durch die Bebauung entstehende Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch als keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu sehen, da die überbaute Fläche einerseits eher gering ist und das überbaute Areal zudem keinen essentiellen Nahrungsraum darstellt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nach der Begehungen am 09.12.2020 mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate (wenig Versteckmöglichkeiten, eher wenig Insekten als Nahrung) ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mägare Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Diese Lebensräume sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorhanden. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Die im Plangebiet vorkommenden Lebensräume sind nicht geeignet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab keinen vertieften Untersuchungsbedarf, da im Plangebiet keine für geschützte Arten relevanten Strukturen gefunden wurden und ein Vorkommen dieser Arten somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Gartenbereich im Plangebiet.



Der Pflock links im Bild markiert die südlichste Ecke des Plangebiets. Im Vordergrund ist der gefällte Baum zu sehen, im Hintergrund rechts die auf den Stock gesetzten Büsche.



Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Blick von Süden auf das Plangebiet.